

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1922**

35 (13.6.1922)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 35

Karlsruhe, den 13. Juni

1922

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 186. Regelung der Befugnisse der Dienststellenvorsteher.

(A 6. Zb 40. Nr. M 151.)

Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 11. Januar 1922, E. I. 12 Nr. 29/22:\*)

Zu dem Zweck, die Dienststellen und Inspektionen durch Einschränkung des Schreibwerks zu entlasten, die Dienstfreudigkeit der Dienstvorstände durch Übertragung größerer Selbständigkeit zu heben und eine beschleunigte Erledigung der den Dienststellen zugewiesenen Angelegenheiten zu erzielen, sollen Angelegenheiten von rein örtlicher Bedeutung möglichst bei den örtlichen Dienststellen endgültig erledigt werden und nicht ohne Not weitere Instanzen belasten.

Es werden daher den Dienststellen, bei deren Leitern die Voraussetzungen zur Übertragung selbständiger Verwaltungsbefugnisse als erfüllt anzusehen sind — zusammengefaßt unter der Bezeichnung „Normaldienststellen“ —, die unten aufgeführten Zuständigkeiten übertragen.

Zu den Normaldienststellen zählen im Bereich der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe — außer den Dienststellen von höherem Range — die Stationsämter I und II, Güterämter, Bahnbetriebswerke, Bahnbetriebswagenwerke, Bahnmeistereien, Hochbaubahnmeistereien, Telegraphenmeistereien, Magazinsämter, Werft Konstanz und das Elektrotechnische Amt Kehl.

Bereits bestehende, im einzelnen weitergehende Befugnisse der Normaldienststellen sowie Befugnisse, die den nicht zu den „Normaldienststellen“ zählenden kleineren Dienststellen eingeräumt sind, werden durch diese Bestimmungen nicht geändert. Wenn im folgenden von Dienststellen oder Dienststellenvorstehern allgemein gesprochen wird, sind stets „Normaldienststellen“ gemeint.

#### I. Personalangelegenheiten.

##### 1. Gewährung von Urlaub und freier Fahrt; Anforderung von Hilfskräften.

a) Die Vorsteher der Normaldienststellen sind befugt, Erholungsurlaub an die nachgeordneten Beamten innerhalb der gegebenen Bestimmungen und an Arbeiter innerhalb des Lohntarifvertrages zu erteilen. Auch dürfen sie den Beamten Dienstbefreiungen gemäß Erlaß vom 14. Mai 1921, E. II. 26. 3752 (Reichsverkehrsblatt 1921, S. 237, Pkt. 6 b — Amtsblattverfügung Nr. 99/1921 —) bis zu 4 Tagen in besonders dringlichen Fällen, auch mit Übernahme der Vertretungskosten, gewähren.

Ausnahmsweise Genehmigung des Urlaubs durch den Vorstand der vorgesetzten Stelle bleibt erforderlich, wenn die Vertretung vom Dienststellenvorsteher nicht am eigenen Ort geregelt werden kann (vgl. Ziffer d).

In der bisherigen Zuständigkeit der Dienststellenvorsteher zur Erteilung des regelmäßigen Jahresurlaubs tritt keine Änderung ein.

Die Ermächtigung der Dienststellenvorsteher zur Gewährung von Dienstbefreiung oder Urlaub an Beamte und Arbeiter zur Beforgung von Nebenämtern als Gemeinderäte, Stadtverordnete, Reichs- und Landtagsabgeordnete usw. (Verordnungsblatt 22/1920 und Verfügung Nr. 66 Amtsblatt 1921) bleibt bestehen.

b, Soweit den Dienststellenvorstehern die Befugnis zur Gewährung von Urlaub und Dienstbefreiung zusteht, sind sie auch berechtigt, innerhalb des Rahmens der sachlichen Vorschriften für das Reichsbahnnetz Freifahrten zu bewilligen und Freischeine auszustellen.

Für die Bewilligung, Ausfertigung und weitere Behandlung der Freischeine für das Reichsbahnnetz gelten die Bestimmungen der Freifahrtordnung. Bei § 39 Ziffer 4 der Freifahrtordnung ist der Zusatz zu machen: „Die Normaldienststellen können außerdem Reichsbahnfreischeine für das ihnen unterstellte Personal für das ganze Reichsbahnnetz ausstellen.“

An der Zuständigkeit zur Ausstellung deutscher Freischeine wird nichts geändert.

c) Durch geeignete Maßnahmen ist einerseits eine ausreichende Kontrolle des erteilten Urlaubs und der bewilligten Freifahrten sicherzustellen, andererseits auch dafür zu sorgen, daß dem Vorstand der vorgesetzten Stelle der erforderliche Überblick über die Urlaubsverteilung möglich bleibt.

\*) Die Ausführungsbestimmungen der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe sind am linken Rande durch Längsstriche gekennzeichnet. In manchen Fällen haben die der Eisenbahn-Generaldirektion unterstellten Dienststellen die vom Herrn Reichsverkehrsminister eingeräumten Befugnisse bereits gehabt, zum Teil in erweitertem Umfang.

Die Kontrolle über die Urlaubsgewährung und Urlaubsdurchführung wird nach den Bestimmungen in § 23 der Geschäftsanweisung der Bezirks- und Ortsstellen (Schr.) ausgeübt. Die Bestimmungen in § 23 Schr. unter A 1 von „Die Ortsdienststellen legen den Urlaubsplan“ bis zum Schluß der Ziffer 1 finden auf die Normaldienststellen keine Anwendung mehr. Bei § 23 Schr. ist Vormerkung zu machen. Die Vorsteher der Normaldienststellen bleiben für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Aufstellung der Urlaubslisten, für die planmäßige und rechtzeitige Urlaubsdurchführung verantwortlich. § 23 Schr. wird hinsichtlich der Überwachung der Urlaubsdurchführung eine Ergänzung erhalten. Bis dahin gilt Verfügung A 2. Zb 5 vom 10. 5. 21 weiter. Übertragungen von im laufenden Urlaubsjahr nicht durchgeführten Resturlauben auf das nächste Urlaubsjahr können nur in besonders gelagerten, durch ausnahmsweise Verhältnisse gerechtfertigten Fällen durch die Eisenbahn-Generaldirektion genehmigt werden.

Für die Kontrolle über die bewilligten Freischeine gelten die Bestimmungen der Freifahrtsordnung.

d) Arbeitskräfte zur aushilfsweisen Beschäftigung können durch die Normaldienststellen ohne Genehmigung der vorgesetzten Stelle angefordert werden, sofern keine Kosten für auswärtige Beschäftigung entstehen.

Sache des Vorstandes der vorgesetzten Stelle ist es, die verständige und wirtschaftliche Handhabung dieser Bestimmung scharf zu überwachen und durch Schärfung des Verantwortungsgefühls der Dienststellenvorsteher sicherzustellen.

Im Anhang I § 6 Ziffer 3 und 4 der Wirtschaftsordnung ist Vormerkung zu machen. Die Überwachung der richtigen und sparsamen Personalverwendung durch die Bezirksstellen wird durch die monatlich vorzulegenden Personalnachweisungen A 1 und B 1 in Verbindung mit der Entzifferung C ermöglicht und erleichtert.

## 2. Erkrankungen von Beamten.

Die Krankenkontrolle wird den Dienststellenvorstehern übertragen.

Bei Erkrankungen von mehr als 3 Tagen Dauer ist die Gesundheitsmeldung der vorgesetzten oder der sonst dafür bestimmten Stelle vorzulegen. Die Krankmeldung ist vorzulegen, sobald anzunehmen ist, daß die Erkrankung dauernde Dienstunfähigkeit zur Folge hat. Sämtliche Erkrankungen sind in den bei der Dienststelle befindlichen Personalbogen einzutragen.

Die Bestimmungen in § 22 Absatz 2 bis 6 der Schr. (Dienstsanweisung Nr. 4) finden auf die Normaldienststellen keine Anwendung mehr. Bei Erkrankungen von mehr als 3 Tagen bis zu 4 Wochen Dauer sind die Genesungsmeldungen von den Normaldienststellen über die Betriebskrankenkasse der vorgesetzten Bezirksstelle, bei Erkrankungen von mehr als 4 Wochen Dauer — Ortsdienststellen durch Vermittlung der Bezirksstellen über die Betriebskrankenkasse — ans Zentralbüro einzusenden. Bei Einsendung ans Zentralbüro sind die Krankmeldung und sonstige Vorgängen anzuschließen. Sofortige Einsendung der Krankmeldung, auch der Meldungen über fortdauernde Erkrankungen — Ortsdienststellen durch Vermittlung der Bezirksstellen — ans Zentralbüro fällt nur nötig, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die Erkrankung dauernde Dienstunfähigkeit zur Folge hat. Vormerkung bei § 22 der Schr.

Die Verfügungen Nr. 96 im Amtsblatt 32/1921, Nr. 48 im Amtsblatt 10/1922, Nr. 54 im Amtsblatt 11/1922 und Nr. 89 im Amtsblatt 17/1922 bleiben in Kraft, soweit sie durch diese Verfügung nicht aufgehoben werden.

## 3. Abnahme von Prüfungen.

Von den Vorstehern der Normaldienststellen sind die formlosen Prüfungen für die Verwendung im Dienst als Stationschaffner und als Ladeschaffner sowie die praktischen Prüfungen zum Rangierführer, zum Kottensführer, zum Schaffner bei Akkumulatortriebwagen, zum Weichensteller im Stellwerksdienst, zum Drehscheibenwärter und zum Schiebebühnenführer abzunehmen.

Zur Abnahme der Prüfung ergeht jeweils besonderer Auftrag.

## 4. Ausstellung von Zeugnissen an ausscheidende Arbeiter.

In den Fällen, in denen die Ausstellung eines Zeugnisses auf Antrag eines Arbeiters in Frage kommt, geschieht sie durch die Dienststellenvorsteher, soweit nicht die Kündigung den vorgesetzten Stellen vorbehalten ist.

Bei § 19 Schr. ist Vormerkung zu machen.

## II. Finanzwesen.

### 1. Anforderung von Geräten und Stoffen und Vergebung von Leistungen und Lieferungen.

a) Die Normaldienststellen erhalten von den ihnen unmittelbar vorgesetzten Stellen Mittel für die Instandsetzung und Beschaffung von Geräten (Ersatz und Vermehrung) zur selbständigen Bewirtschaftung überwiesen. Beschaffungen oder Instandsetzungen, die im Einzelfall den Betrag von 3000 M überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die vorgesetzte Stelle. Die Beschaffung von Büromöbeln ist jedoch ausgeschlossen. Die Dienststellenvorsteher haben sich vor der selbständigen Beschaffung zu vergewissern, daß die Geräte bei der Sammelstelle oder beim Magazin nicht vorrätig sind.

Die Bestimmungen in § 13 Ziffer 2 der Wirtschaftsordnung (Dienstsanweisung 356), wonach die im Gerätetarif genannten Geräte ausnahmslos aus dem Gerätemagazin zu beziehen sind, bleibt aufrechterhalten.

#### A. Instandsetzung und Ersatz von Geräten.

1. Die Wirtschaftsstellen weisen den Normaldienststellen auf Grund ihrer Anforderungen Anteile aus den ihnen zur Verfügung gestellten Wirtschaftsmitteln für Titel 13 Ziffer 1 Unterziffer 1 Geld und Umtausch, Titel 13 Ziffer 1 Unterziffer 2 Geld und Umtausch, Titel 14 Ziffer 1, Unterziffer 2, Titel 14 Ziffer 1 Unterziffer 3, Titel 15 Ziffer 1 Unterziffer 2, Titel 15

Ziffer 1 Unterziffer 3, zur selbständigen Bewirtschaftung zu. Die Normaldienststellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigt, die infolge Dienstgebrauchs schadhast oder unbrauchbar gewordenen Geräte innerhalb der Grenzen der ihnen zugewiesenen Anteile an den Mitteln der Wirtschaftsstelle instandsetzen zu lassen, oder, soweit es sich nicht um Büromöbel handelt, unmittelbar beim Gerätemagazinsamt gegen neue gleichwertige umzutauschen. Soweit sie in dieser Hinsicht Aufgaben der Wirtschaftsstellen übernehmen, finden auf sie die Bestimmungen in § 4 Ziffer 2 der Wirtschaftsordnung (siehe auch § 3 Ziffer 6 und § 11 der Wirtschaftsordnung) Anwendung.

2. Unter welchen Voraussetzungen beschädigte Gegenstände durch Geschäftsleute am Ort oder durch Werkstätten instandgesetzt werden können oder beim Gerätemagazinsamt umzutauschen sind, ergibt sich aus Abschnitt III B der Verfügung Nr. 118 E, Nachrichtenblatt 7/1910, Sd. Nr. 10. (Zu Ziffer 11 dieses Abschnitts siehe Verfügung B 23. Mat 52, Amtsblatt-Beilage 22. 15. April 1922.) Bei der Vergebung von Arbeiten, für deren Ausführung eine Werkstätte nicht in Frage kommt, oder die sich bei einer solchen teurer stellen würden, ist durch Preisumfrage bei am Ort oder in der Nähe ansässigen leistungsfähigeren und tüchtigeren Unternehmern (Handwerkern und Gewerbetreibenden), sofern sie die Arbeit im eigenen Betrieb ausführen, das niedrigste Angebot zu ermitteln, wozu Vordruck 3566 \*) verwendet werden kann.

Für die Erhebung der Preisangebote und die Erteilung des Zuschlags sind die Verdingungsvorschriften (Dienstanzweisung 363), die gegebenenfalls bei den Bezirksstellen erhoben werden können, und Verfügung Nr. 52 E, Verordnungsblatt 4/1915, maßgebend. Die Arbeiten sind jeweils schriftlich unter Verwendung des Vordrucks 4619 a \*) zu bestellen. Um die nachträgliche Erhöhung des geforderten Preises und eine dadurch u. U. entstehende Überschreitung der Mittel zu vermeiden, ist bei Erteilung des Zuschlags besondere Vorsicht geboten und auf klare Fassung des Angebots und der Bestellung und auf die Erreichung fester Preise besonderer Wert zu legen. Anträge auf Aufhebung oder Änderung abgeschlossener Verträge (Bestellungen) sind stets unter Beigabe der Vergabungsvorgänge zur Entscheidung der Eisenbahn-Generaldirektion vorzulegen.

3. Die Bestellzettel über Ersatzstücke für Geräte — ausgenommen über Büromöbel — sind von den Normaldienststellen künftig unmittelbar an das Gerätemagazinsamt einzusenden, soweit die Bestellung innerhalb ihrer Zuständigkeit erfolgt. Beim Bezug von Büromöbeln verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren; auch bleiben die Vorschriften über den Bezug von Geräten im übrigen unberührt. Die vorgeschriebenen Bestätigungen auf den Bestellzetteln sind bei Bezügen in eigener Zuständigkeit von dem Vorsteher der Normaldienststelle anzubringen.

4. Bezüglich der Einhaltung und Buchung der zugewiesenen und verausgabten Mittel wird bestimmt:

a) Die Normaldienststelle trägt die Verantwortung für die Einhaltung des ihr zugewiesenen Anteils an den Wirtschaftsmitteln. Sie hat, wenn besondere Verhältnisse eintreten, die die bewilligten Wirtschaftsmittel als unzureichend erscheinen lassen, rechtzeitig und vor tatsächlicher Überschreitung der Mittel Anzeige an die Bezirksstelle (Wirtschaftsstelle) zu erstatten und die Notwendigkeit und Unverschieblichkeit der Erhöhung eingehend zu begründen. Die Wirtschaftsstelle kann den Anteil der Normaldienststelle erhöhen, insofern die ihr zur Verfügung stehenden Mittel für den ganzen Bezirk dies zulassen; nötigenfalls sind die den anderen Normaldienststellen zugewiesenen Anteile zu kürzen. Sie hat nach § 10 (6) der Wirtschaftsordnung Erhöhung bei der Eisenbahn-Generaldirektion zu beantragen, falls durch die Erhöhung einzelner Anteile die für den Bezirk genehmigten Gesamtmittel unzureichend werden. Die Wirtschaftsstellen führen über die von ihnen genehmigten Erhöhungen einzelner Anteile ein Verzeichnis. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 der Wirtschaftsordnung.

b) Über die Aufwendungen haben die Normaldienststellen ein Wirtschaftsbuch A 2 (Vordruck 3091) zu führen. Wegen Führung dieser Bücher siehe § 18 der Wirtschaftsordnung.

c) Die Wirtschaftsbücher sind auf 3. jeden Monats an die Bezirksstelle vorzulegen. Sind bei der Vorlage der Wirtschaftsbücher für Bestellungen beim Gerätemagazinsamt, bei Werkstätten oder sonstigen Lieferanten noch keine Rechnungen eingegangen, so ist unter der Monatssumme der Verwendungen die Höhe der zu erwartenden Ausgaben mit Bleistift zu vermerken.

5) Die eingehenden Kostenrechnungen sind von den Normaldienststellen selbst anzuweisen. Hierauf wird auf § 18 der Wirtschaftsordnung und § 63 ff. der Stationskassenordnung verwiesen. Die Anweisungen sind der in Betracht kommenden Stationskasse zur Zahlung zuzuleiten. Im § 63 (9) Stationskassenordnung ist nachzutragen:

c) Normaldienststellen für Ausgaben in den unter Ziffer 8 I b genannten Fällen.

#### B. Vermehrung von Geräten.

Bezüglich der Vorschriften über Neuanschaffungen von Geräten, durch die eine Vermehrung des Bestandes herbeigeführt wird, tritt keine Änderung ein.

In Verfügung Nr. 118 E Nachrichtenblatt 7/1910, laufende Nr. 10, ist bei den Abschnitten III A und B hierauf zu verweisen.

b) Die Normaldienststellen sind, soweit die Mittel im Arbeitsplan vorgesehen sind, ermächtigt, ohne Mitwirkung der vorgesetzten Stelle Oberbaustoffe unmittelbar bei der für die Verwaltung dieser Stoffe zuständigen Stelle (Rechnungsbüro, Baukonstruktionsamt usw.) anzufordern, desgleichen Bau-, Telegraphen- und Werkstoffe unmittelbar bei dem Lager.

Der Bezug von Stoffen aller Art aus den Magazinen gemäß Abschnitt III der Materialienordnung wird zurzeit neu geregelt, wobei dieser Bestimmung Rechnung getragen wird. Die Änderungen im Abschnitt III der Materialienordnung werden in Kürze bekanntgegeben werden.

c) Die Normaldienststellen sind, soweit ihnen die Mittel von der vorgesetzten Stelle überwiesen sind, befugt, ohne besondere Genehmigung des Vorstandes dieser Stelle Arbeiten zu vergeben oder Beschaffungen vorzunehmen, sofern die einzelne Be-

\*) Vordrucke 3566 und 4619 a werden nur in Blockform ausgegeben. Dienststellen, die nur vereinzelt in die Lage kommen, Arbeiten zu vergeben, haben von der Bestellung dieser Vordrucke beim Ad abzusehen und sich im Bedarfsfall an die Bezirksstelle oder an die nächste höhere Ortsstelle zu wenden.

stellung den Betrag von 3000 M nicht übersteigt. Zum Schluß jedes Wirtschaftsabschnittes (Finanzperiode) haben sie der zuständigen Stelle die Höhe der vergebenen Bestellungen, über die Rechnungen noch nicht vorliegen, anzuzeigen.

Mittel zur Vergebung von Arbeiten oder Vornahme von Beschaffungen im Sinne des Buchstabens c) werden den Bahnmeistereien, Hochbahnbahnmeistereien und Telegraphenmeistereien auf Kapitel 2, Titel 14 Ziffer 1 Unterziffer 3 (sonstige Ausgaben für die gewöhnliche Unterhaltung), den Bahnbetriebswerken, Bahnbetriebswagenwerken und dem Elektrotechnischen Amt Kehl auf Kapitel 2, Titel 15 Ziffer 1 Unterziffer 3 (sonstige Ausgaben für die gewöhnliche Unterhaltung) zugewiesen. Es dürfen nur Stoffe zum Ersatz beschädigter Teile beschafft werden, die nicht in den Magazinen vorrätig gehalten werden. Für die Zuweisung der Anteile, Einhaltung und Buchung der Mittel und der Ausgaben, sowie die Anweisung der Rechnungen gelten die Ausführungsbestimmungen unter II. 1 a, für die Bahnbetriebswerke, Bahnbetriebswagenwerke und das Elektrotechnische Amt Kehl außerdem sinngemäß die Bestimmungen unter § 8 Ziffer 12 und § 11 b der Werkstättenordnung (Dienstsanweisung 367).

An Stelle des in den voranstehenden Ausführungsbestimmungen unter II. 1 a Ziffer 4 b genannten Wirtschaftsbuches A 2 ist von den Bahnmeistereien, Hochbahnbahnmeistereien und Telegraphenmeistereien das Wirtschaftsbuch B 1 (Vordruck 3092), von den Bahnbetriebswerken, Bahnbetriebswagenwerken und dem Elektrotechnischen Amt Kehl das Wirtschaftsbuch D 1 (Vordruck 3096) zu führen.

d) Die Vorsteher der Normaldienststellen erteilen die Anweisung zur frachtfreien Beförderung von Gütern innerhalb ihrer Bestellungsbezugnis.

Die gemäß § 11 Ziffer 4 ff. der Dienstgutvorschriften (Dienstsanweisung 263) den Beschaffungsstellen für die Beförderung von Sendungen von Unternehmern und an solche zustehende Befugnis wird auch den Normaldienststellen für die ihnen obliegenden Beschaffungen übertragen (siehe auch § 13 Ziffer 4 Dienstgutvorschrift). In der genannten Vorschrift ist hierauf zu verweisen.

e) Soweit die Ausstellung von Werkstättenbestellzetteln für Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen oder ihren Teilen erforderlich ist, erfolgt sie durch die Vorsteher der Normaldienststellen ohne Mitwirkung der vorgeordneten Stelle.

Werden bei anderen Werkstätten oder Werkstätteabteilungen Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen oder ihren Teilen bestellt, so sind die Werkstätte-Bestellzettel künftig der betreffenden Werkstätte unmittelbar zuzuleiten. Der Durchsichtsvermerk der vorgeordneten Bezirksstelle ist nicht mehr erforderlich. In § 8, 5 Werkstätteordnung ist hierauf hinzuweisen.

## 2. Versteigerung von Altstoffen und Abfällen.

Die Dienststellenvorsteher erteilen bei Versteigerungen, mit denen sie beauftragt worden sind, den Zuschlag, wenn mindestens der Taxwert erreicht wird.

In welchen Fällen die Normaldienststellen mit der Versteigerung von Altstoffen und Abfällen zu beauftragen sind, bleibt dem Ermessen der zum Verkauf solcher Stoffe zuständigen Stellen überlassen. Erhalten die Normaldienststellen einen solchen Auftrag, so sind ihnen die Anschlagswerte zu bezeichnen und die etwa noch weiteren erforderlichen Anweisungen zu erteilen.

## III. Maschinendienst.

### 1. Jahresprüfung der Hebezeuge.

Die Jahresprüfungen der Hebezeuge ohne Probelastung (Hebeböcke, Bockwinden und sonstige Winden, Flaschenzüge) — mit Ausnahme der Achsenken — sind von den Vorstehern der Normaldienststellen vorzunehmen.

### 2. Prüfung der Wagenbeschädigungsbücher.

Die Wagenbeschädigungsbücher der Wagenmeister und Aufsichtsbeamten sind durch die Vorsteher der Normaldienststellen (für den Bereich der Zweigstelle Preußen-Hessen z. B. durch die Vorsteher der Betriebswerkmeistereien) zu prüfen.

Vorsteher der hier (1. und 2.) in Betracht kommenden Normaldienststellen sind die Vorsteher der Bahnbetriebswerke und Bahnbetriebswagenwerke.

### 3. Behandlung der Heißläufermeldungen.

Die abschließende Behandlung der Heißläufermeldungen obliegt den Vorstehern der Normaldienststellen (Vorsteher der Bahnbetriebswerke und Bahnbetriebswagenwerke). Bei erforderlich werdenden Bestrafungen hat der dem Schmierer unmittelbar vorgeordnete Dienststellenvorsteher mitzuwirken. Liegt eine grobe Vernachlässigung des Schmierers vor, so erfolgt die Weiterbehandlung durch die vorgeordneten Stellen (Maschinen- und Betriebsinspektionen).

Durch die unter I—III angeordneten Maßnahmen werden die Dienststellenvorsteher in erheblichem Umfang an der Verantwortung für wirtschaftlichste und sparsamste Geschäftsführung beteiligt. Ich vertraue zwar, daß die Dienststellenvorsteher sich der großen ihnen hiermit zugewiesenen Verantwortung stets bewußt und des Vertrauens würdig sein werden. Gleichwohl erachte ich es für dringend geboten, daß die verständige und sachgemäße Handhabung dieser Bestimmungen besonders in der Übergangszeit von den Eisenbahndirektionen und sonstigen vorgeordneten Stellen sorgfältig überwacht und den Dienststellenvorstehern jede erforderliche Belehrung und Unterstützung zuteil wird.